

**EINGEGANGEN**  
**12. Sep. 2022**  
**Erl.....**

Hess Advokatur AG  
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee

Reussteg 11, 6003 Luzern

Tel 041 924 11 00

Mail christoph.hess@hess-advokatur.ch

lic. iur. **Christoph Hess-Keller**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

lic. iur. **Christine Hess-Keller**  
Rechtsanwältin und Mediatorin SAV  
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

Dr. iur. **Beat Hess**  
Rechtsanwalt und Notar

lic. iur. **Markus Sigg**  
Rechtsanwalt, LL.M.  
Fachanwalt SAV Familienrecht

MLaw **Oliver Rhyner**  
Rechtsanwalt und Notar

MLaw **Konstantin Weber**  
Rechtsanwalt und Notar

MLaw **Isabelle Roos**  
Rechtsanwältin und zert. Kinderanwältin

MLaw **Julia Frank**  
Rechtsanwältin

MLaw **Laura Muheim**  
Rechtsanwältin

MLaw **Sina Kottmann**  
Rechtsanwältin

LSI

Einwohnergemeinde Rickenbach

Gemeinderat

Postfach 35

6221 Rickenbach

Sursee, 8. September 2022 / Ch

# STELLUNGNAHME

für

**Windenergie Stierenberg AG**, Stierenberg 1, 6221 Rickenbach, (UID-Nr. CHE-245.845.058);

vertreten durch RA Christoph Hess, Hess Advokatur AG, Industriestrasse 5a, 6210 Sursee;

betreffend

**Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach,  
Schutz- und Erholungszone Stierenberg  
(Mitwirkungsverfahren)**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag unserer Klientin nehme ich fristgerecht Stellung zur geplanten Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach, «Schutz- und Erholungszone Stierenberg», wie sie aktuell zur öffentlichen Mitwirkung und Stellungnahme aufliegt. Eine dahingehende Anwaltsvollmacht liegt bei.

Folgende Aspekte mögen Sie bei der weiteren Bearbeitung der Sache berücksichtigen, bzw. auf folgende Rechtsverletzungen des geplanten Vorhabens möchten wir Sie hinweisen:

## I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Im Planungsbericht der Kost + Partner AG vom 10. Juni 2022 (in der Folge: «Planungsbericht») wird in Ziff. 4.1 auf S. 5 f. festgehalten, dass mit der Schutz- und Erholungszone Stierenberg *gewisse* Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 unterstützt werden, woraufhin einzelne solcher Aspekte, die sich aus den Zweckbestimmungen des RPG ergeben, Erwähnung finden. Es wird alsdann festgehalten, dass diesen Zielen das Interesse an der Windenergie-Produktion auf dem Stierenberg gegenübersteht, welches sowohl aus wirtschaftlicher Sicht wie auch als Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung von Bedeutung sei.
2. Mit der Annahme der Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» hätten die Stimmberechtigten, so der Planungsbericht an dieser Stelle weiter, eine raumplanerische Interessenabwägung vorgenommen und das Schutzinteresse höher gewichtet als die energiepolitischen und wirtschaftlichen Interessen. Der Planungsbericht schliesst an dieser Stelle mit dem Fazit: «Das ist legitim, auch wenn Bund und Kantone die energiepolitische Situation anders beurteilen.»
3. Diese Darlegungen, mithin die letzte, explizit zitierte Feststellung des Planungsberichts ist in mehrfacher Hinsicht falsch, bzw. zeitigt gar ein rechtswidriges Ergebnis:

## II. FEHLENDE UMFASSENDE RAUMPLANERISCHE INTERESSENABWÄGUNG

4. Wie eine raumplanerische Interessenabwägung lege artis vorzunehmen ist, geht aus Art. 3 RPV hervor. Die Interessen sind gegeneinander abzuwägen, indem die betroffenen Interessen in einem ersten Schritt ermittelt (Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV) und alsdann beurteilt werden, wobei die anzustrebende räumliche Entwicklung und die möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind (lit. b der vorgenannten Bestimmung), worauf gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c RPV schliesslich die so ermittelten Interessen aufgrund der Beurteilung *möglichst umfassend* zu berücksichtigen sind.
5. Zu einer solchen Interessenabwägung sämtlicher involvierten Interessen kam es vorliegend nicht, vielmehr wird im Planungsbericht – wie bereits dargelegt – einzig festgehalten, dass *die Stimmberechtigten* eine raumplanerische Interessenabwägung vorgenommen hätten. Diese lässt sich vor dem Hintergrund der soeben dargelegten bundesrechtlichen Grundsätze keinesfalls rechtfertigen, ist mithin bundesrechtswidrig.
6. Auch geht alsdann aus Art. 3 Abs. 2 RPV folgendes hervor: Sie – die Raumplanungsbehörden – legen die vorgenommene Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar. Wohl handelt es sich vorliegend noch nicht um einen «Beschluss» in Bezug auf die Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend die «Schutz- und Erholungszone Stierenberg». Der aktuelle Planungsbericht wirft sein Licht indessen bereits jetzt auf einen in absehbarer Zeit ergehenden Beschluss, dem eine solche Begründung fehlen wird, voraus. Denn der vorliegenden Begründung im Planungsbericht ist lediglich zu entnehmen, dass *die Stimmbürger* die diesbezügliche Interessenabwägung vorgenommen hätten – was nicht angehen darf.
7. Die Anforderungen an die Begründung eines Abwägungsentscheids lassen sich nicht in allgemeiner Weise angeben. TSCHANNEN hält im Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung (2019) in N 35 zu Art. 3 RPG allerdings fest: «*Auch bei knappen Begründungen* sollen aber jedenfalls die *hauptsächlichen Schritte der Abwägung* – Ermittlung, Beurteilung und Optimierung der Interessen – *sichtbar gemacht werden.*» Das Bundesgericht prüft Interessenabwägungen als Rechtsfrage grundsätzlich frei und greift dann korrigierend ein, wenn beispielsweise ein sog. «Abwägungsausfall» (zu Art. 3 RPV insgesamt) vorliegt, mithin durch *die verantwortliche Behörde selber* überhaupt keine raumplanerische Abwägung vorgenommen wurde (vgl hierzu TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung (2019), N 41 f. zu Art. 3 RPG). Gemäss vorgenanntem Autor ist es «[...] rechtsfehlerhaft, eine Abwägung ganz oder teilweise zu

unterlassen, obwohl sie aufgrund der anwendbaren Norm hätte vorgenommen werden müssen (Abwägungsausfall). *Für den Fehlernachweis reicht bereits, dass die Abwägung in der Entscheidungsbegründung nicht nachgezeichnet wurde.* Nachdem dies vorliegend nicht vorgenommen wurde, sondern lediglich auf die Stimmberechtigten abgestellt wird, welche die Interessenabwägung vorgenommen haben sollen, liegt letztlich – sofern dies nicht noch nachgeholt wird – spätestens beim Entscheid über die hier interessierende Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend die «Schutz- und Erholungszone Stierenberg» ein solcher Abwägungsfehler vor, der mit letzter Konsequenz bundesgerichtlich überprüft werden müsste.

8. Im Rahmen einer raumplanerischen Interessenabwägung, die diesen Namen auch verdient, sind somit *sämtliche* involvierten Aspekte gegeneinander – eben – abzuwägen. Die von Ihnen gewählte Vorgehensweise mutet etwa so an, wie wenn eines der ebenso gleichermassen zu berücksichtigenden Ziele der Raumplanung unter dem Motto «wollen wir nicht» keine Berücksichtigung findet. Dass es sich hierbei nicht um eine *Interessenabwägung* handelt, die einen solchen Namen verdient, liegt auf der Hand.
9. Ein analoges – bundesrechtswidriges – Ergebnis liegt beispielsweise vor, wenn im Rahmen einer Gemeindeversammlung zur Rückzonung von überdimensionierten Bauzonen einer Gemeinde die dort Anwesenden die Einsprachen der jeweils anderen – von einer Rückzonung betroffenen – Anwesenden gutheissen. Mit Ihrer Argumentation liegt dort somit ebenso eine Interessenabwägung vor, welche die anwesenden Stimmbürger vorgenommen haben, und die im Resultat gegen die geplante Rückzonung spricht. Nur: dieses Ergebnis widerspricht übergeordnetem Recht, hat doch das Schweizer Stimmvolk im Jahr 2013 an der Urne dafür gestimmt, dass überdimensionierte Bauzonen zurückzuzonen sind. Sie werden zustimmen müssen, dass das Stimmvolk einer einzigen Schweizer Gemeinde nicht das klare Votum des gesamtschweizerischen Stimmvolks «übersteuern» kann.
10. Sie werden deshalb gebeten, die auf Stufe Bundesrecht geforderte umfassende raumplanerische Interessenabwägung lege artis vorzunehmen und aufzuzeigen, ohne sich hinter den Voten der Stimmbürger Ihrer Gemeinde zu verstecken.
11. Denn bei einer umfassenden Abwägung der auf dem Spiel stehenden raumplanerischen Interessen kämen Sie mit Sicherheit auf ein anderes Resultat, als dies im Planungsbericht aktuell dargelegt wird:

### III. VERLETZUNG VON BUNDESRECHT

12. Bundesrechtswidrig ist denn auch die – bereits einmal wiedergegebene – Feststellung im Planungsbericht auf S. 6, welche festhält, die Übersteuerung von energiepolitischen und wirtschaftlichen Interessen sei «legitim, auch wenn Bund und Kantone die energiepolitische Situation anders beurteilen.» Bei einer umfassenden Interessenabwägung, welche diesen Namen auch verdient, käme man hier zu einem etwas anderen Schluss:
13. Denn der Gesetzgeber kann bestimmten Anliegen allgemein oder im Einzelfall nationale Bedeutung zumessen oder aber bestimmten Interessen Gleichrangigkeit mit oder Vorrang vor gewissen anderen Interessen zubilligen (vgl. TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung (2019), N 31 und 39 f. zu Art. 3 RPG).
14. Bund und Kantone sind gleichermaßen verpflichtet, sich für eine ausreichende, breit gefächerte sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um eine kompetenzübergreifende Programmnorm. «Diese Gemeinwesen haben immer dann, wenn sie als rechtsetzende und rechtsanwendende Organe Aufgaben mit einem Bezug zur Energieversorgung und zum Energieverbrauch erfüllen, diese Ziele zu verfolgen. Somit bedeutet "im Rahmen ihrer Zuständigkeiten", dass die Gemeinwesen auch betreffend ihre Kompetenzen ausserhalb der Energiepolitik an die dort festgelegten Ziele gebunden sind» (RENÉ SCHAFFHAUSER/FELIX UHLMANN, in: BERNHARD EHRENZELLER/BENJAMIN SCHINDLER/RAINER J. SCHWEIZER/KLAUS A. VALLENDER [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. Zürich/St. Gallen 2014, Art. 89 N 6. m.w.H.).
15. Art. 12 Abs. 1 EnG hält diesbezüglich ganz allgemein fest, dass die **Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse** – mithin im Interesse der gesamten Schweiz – sind. Aus Art. 9 der EnV geht hervor, dass Windenergieanlagen oder Windpärke von nationalem Interesse sind, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen. Die von unserer Klientschaft geplante Anlage hat eine prospektive Produktion von ca. 20,7 GWh Stromertrag im Jahr (vgl. < <https://windenergiestierenberg.ch/#Anlagen> >, besucht am: 11. August 2022), liegt also über dieser Schwelle. Es handelt sich somit um eine geplante Anlage «von nationalem Interesse». Ich verweise auf den beiliegenden Auszug aus dem Windgutachten der Meteotest, Bern, vom 31. Januar 2019.

16. Wie dem «Konzept Windenergie Kanton Luzern» alsdann anschaulich entnommen werden kann, ist die Definition des nationalen Interesses in Bezug auf eine Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien «[...] insofern von Bedeutung, als bei Landschaftsinventaren gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), also bspw. BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen möglich ist und demzufolge Windpärke [Anm.: gar] in BLN-Gebieten grundsätzlich denkbar sind (Gleichwertigkeit von anderen Sachverhalten von nationalem Interesse).»
17. Der für die Erstellung des vorliegend interessierenden Windparks Stierenberg vorgesehene Perimeter liegt nicht (einmal) in einem solchen BLN-Gebiet, weshalb es entsprechend auch weniger hohen Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Anlage bedarf, als wenn diese in einem BLN-Gebiet läge. Da Sie im Rahmen der – ohnehin nicht korrekt vorgenommenen – Interessenabwägung dem nationalen Interesse i.S.v. Art. 12 Abs 1 EnG kein Augenmerk schenken, setzen Sie sich – bzw. die Interessen der Initianten der Gemeindeinitiative «Erhaltet den Stierenberg» – über die Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien und deren Ausbau hinweg, der aufgrund klarem Gesetzestext von Art. 12 Abs. 1 EnG von nationaler Bedeutung ist.
18. Sie sind deshalb aufgefordert, Ihre Beurteilung unter Berücksichtigung der bislang ausgeblendeten bundesrechtlichen Vorgaben noch einmal vorzunehmen.

#### **IV. RICHTPLANUNG KANN NICHT AUSSER ACHT GELASSEN WERDEN**

19. Etwas unbehelflich ist sodann die Feststellung in Ziff. 4.3 auf S. 6 des Planungsberichts, wo zusammengefasst wird, auf kantonaler Ebene bestünden noch keine genügenden Rechtsgrundlagen für die Interessenabwägung im Zusammenhang mit Windenergie-Projekten. Auf der Grundlage des «Konzepts Windenergie 2020 Kanton Luzern», das den Stierenberg als «kantonaies Windenergiegebiet» einstuft – auch das Konzept Windenergie 2020 des Bundes konstatiert ein hohes Windenergie-Potenzial – habe der Kanton Luzern eine Teilrevision des kantonalen Richtplanes gestartet, um die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete behördenverbindlich festzulegen. Der Planungsbericht schliesst an dieser Stelle mit dem Fazit «Der effektive Ermessensspielraum kann jedoch erst anhand des rechtskräftig revidierten kantonalen Richtplans beurteilt werden.»

20. Es macht den Eindruck, dass die Situation in Rickenbach – im Wissen darum, in welche Richtung der kantonale Richtplan ungefähr gehen könnte – bereits jetzt präjudiziert werden soll, quasi um die Wirkungen des zukünftigen Richtplans «von unten nach oben einzuschränken.»
21. Dies ist aufgrund zweier Gründe nicht möglich: Der Behördenverbindlichkeit von Richtplänen (vgl. nachstehend II.A) sowie des Umstandes, dass die von Ihnen an die Hand genommene Teilrevision vom Regierungsrat nicht (mehr) genehmigt werden kann (nachstehend II.B).

#### A. Behördenverbindlichkeit des Richtplans

22. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, sind Richtpläne – nur, aber so doch – behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Während die Initianten der «Schutz- und Erholungszone Stierenberg», als auch die Stimmbürger als letztlich private Akteure sich also grundsätzlich nicht an den Prämissen, die ein Richtplan setzt, ausrichten müssen, sieht dies bei Ihnen als «Raumplanungsbehörde» i.S.v. § 1 PBG etwas anders aus: Sie können und dürfen sich nicht über die Grundlagen und Leitschranken, die im Richtplan festgelegt sind, hinwegsetzen.
23. Dies gilt selbst dann, wenn der Richtplaninhalt noch nicht trockener Buchstabe ist:

#### B. Widerspruch zum Richtplan zeichnet sich bereits jetzt ab

24. Sie halten im Planungsbericht in Ziff. 4.3 auf S. 6 fest, dass der Kanton Luzern eine Teilrevision des kantonalen Richtplans gestartet habe, um die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete *behördenverbindlich* – also für Sie als zuständige Planungsbehörde der Gemeinde i.S.v. § 1 PBG massgeblich – festzulegen.
25. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) lässt auf dessen Internetseite zu diesem Thema ( < [https://richtplan.lu.ch/Teilrevision\\_Windenergie\\_2021](https://richtplan.lu.ch/Teilrevision_Windenergie_2021) > (besucht am: 12. August 2022) das Folgende verlauten (Hervorhebungen nur hier): «Die vorgezogene Teilrevision wird *gestützt auf das Konzept Windenergie Kanton Luzern 2020* erarbeitet. Im Rahmen der 60-tägigen öffentlichen Auflage gemäss § 13 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), welche voraussichtlich im Herbst 2022 stattfinden wird, können zudem Private, Gemeinden, [...] Stellung nehmen. Gestützt darauf wird der Richtplan überprüft und soweit zweckmässig angepasst. [...] Der teilrevidierte Richtplan bedarf abschliessend der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Prozess wird *voraussichtlich im Frühling 2023 abgeschlossen sein.*»

26. Zwei relevante Aspekte ergeben sich aus dem Vorzitierten: Einerseits wird die teilrevidierte Richtplanung in Bezug auf die Windenergie sich auf das Konzept Windenergie Kanton Luzern 2020 abstützen. Dasselbe weist die Region «Stierenberg» klarerweise als Windenergiegebiet aus (nota bene S. 51 f. des vorgenannten Konzepts). Andererseits ergibt sich aus dem Zeitplan des BUWD, dass der Prozess der Teilrevision der Richtplanänderung im kommenden Frühjahr abgeschlossen sein sollte.
27. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – nicht zuletzt, weil das Gebiet bereits im Konzept Windenergie 2020 des Kantons figuriert, an welchem sich die diesbezügliche Teilrevision des Richtplans orientiert – wird der Stierenberg im Richtplan als Windenergiegebiet aufgeführt. Mit ebenso grosser Wahrscheinlichkeit wird die Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend die «Schutz- und Erholungszone Stierenberg» zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig sein. Sie wird sich nota bene am alsdann wohl bereits in Kraft stehenden Richtplaninhalt des Kantons Luzern orientieren müssen. Es zeichnet sich damit bereits jetzt ab, dass Ihre Nutzungsplanung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung beim Regierungsrat zur Genehmigung im Widerspruch zum dann geltenden Richtplaninhalt steht.
28. Ihr Versuch, mit Ihrem Vorgehen den Richtplan quasi «von unten nach oben» zu präjudizieren, dürfte also spätestens zu diesem Zeitpunkt scheitern. Dies mithin, weil der Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung wohl feststellen wird, dass das BZR Ihrer Gemeinde mit dem aktuell geplanten neuen Inhalt nicht mit dem dann in Kraft stehenden Richtplan übereinstimmen wird (vgl. § 20 Abs. 2 PBG). Der Regierungsrat müsste folglich Ihrem neuen BZR die Genehmigung verweigern.

## V. ZUSAMMENFASSUNG

29. Wie vorstehend dargelegt wurde, verletzt das von Ihnen an die Hand genommene Vorhaben der Teilrevision der Ortsplanung nicht nur Bundesrecht, sondern wird auch mit den übergeordneten kantonalen Raumplanungsgrundlagen nicht vereinbar sein. Letztlich wird davon abzusehen sein müssen – Gemeindeinitiative hin oder her, die Gegenteiliges verlangt – die geplante Teilrevision der Ortsplanung betreffend die «Schutz- und Erholungszone Stierenberg» umzusetzen, da sich diese auf keine Weise mit übergeordnetem Recht in Übereinstimmung bringen lässt und auch nicht lassen wird.

30. Die Kantone und Gemeinden haben im Lichte des revidierten Energiegesetzes des Bundes die Pflicht, Windenergieprojekte im Rahmen der Raumplanung und Baugesetzgebung zu unterstützen und zu fördern. Die diesbezüglichen Grundentscheidungen, Wertungen und Gewichtungen des Bundes sind sowohl bei der Raumplanung wie auch bei Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen. Namentlich ist das im Energiegesetz des Bundes verankerte nationale Interesse an der Windenergienutzung und dem Anlagebau in diesem Bereich bei Interessenabwägungen in allen Stadien – Rechtsetzung und Rechtsanwendung – zu berücksichtigen. Zentrales Instrument, über welches die Wertungen des Bundes in die kantonale Richtplanung einfließen, ist das für die Kantone (und Gemeinden) verbindliche Konzept Windenergie (CHRISTOPH JÄGER, Rechtsgutachten Windenergieanlagen, Regelungsspielraum der Kantone, Bern 2019, Rz. 92).
31. Abschliessend sei die Frage erlaubt, ob die Initiantinnen und Initianten der Gemeindeinitiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» das Vorhaben unserer Klientschaft weiterhin so bekämpfen werden, wenn die prognostizierten Stromausfälle des kommenden Winters 2022–2023 tatsächlich Wirklichkeit werden. Denn gerade Vorhaben zum Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie werden – wie vorliegend – sehr oft mit allen Mitteln bekämpft. Alle wollen die Energiewende – nur nicht vor der eigenen Haustür. Die Zukunft wird zeigen, wie weitsichtig diese Vorgehensweise tatsächlich war bzw. aktuell ist.
32. Mit der Verabschiedung der Energiestrategie 2050 wurde die Energiewende beschlossen. Ende 2019 ging das erste AKW vom Netz. Der Beitrag zur nationalen Stromversorgung des AKW Mühleberg betrug 3 Terawattstunden pro Jahr Strom. Zur Sicherstellung der Energieversorgung und um die Abhängigkeit von (unsicheren) Stromimporten nicht dauerhaft zu verstärken, sind Investitionen in neue Energieträger zwingend notwendig. Da Windenergie rund 2/3 des Jahresertrags im Winterhalbjahr generiert, ist sie eine ideale Ergänzung zur Photovoltaik. Das vorliegende innovative Projekt zur Gewinnung von erneuerbarer Energie darf deshalb nicht durch eine Ortsplanungsrevision, welche den übergeordneten Vorgaben entspricht, ausgebremst werden.

Ich bitte Sie folglich, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sehr geehrte Damen und Herren, die vorstehend gemachten Ausführungen im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Für eine Besprechung halten wir uns gerne bereit.

Freundliche Grüsse



Christoph Hess-Keller

Rechtsanwalt | Notar | Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

**Im Doppel**

**Beilagen:**

1. Anwaltsvollmacht
2. Auszug aus dem Windgutachten der Meteotest, Bern

**Kopie:**

- Klientschaft (E-Mail)

## Hess Advokatur AG

lic. iur. **Christoph Hess-Keller**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

MLaw **Oliver Rhyner**  
Rechtsanwalt und Notar

MLaw **Isabelle Roos**  
Rechtsanwältin und zert. Kinderanwältin

MLaw **Laura Muheim**  
Rechtsanwältin

lic. iur. **Christine Hess-Keller**  
Rechtsanwältin & Mediatorin SAV  
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

MLaw **Konstantin Weber**  
Rechtsanwalt und Notar

MLaw **Julia Frank**  
Rechtsanwältin

---

lic. iur. Christoph Hess-Keller, Rechtsanwalt & Notar, Sursee/Luzern

---

wird in Sachen  
betreffend

Windenergie Stierenberg AG  
Ortsplanungsrevision Rickenbach

zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, bevollmächtigt. Die Vollmacht schliesst insb. ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln, Abgeben von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von Urteilen/abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, inkl. Stellen des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Anheben/Stellen und Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Diese Vollmacht wird zur Verfolgung eines Auftrags erteilt, den die Klientschaft mit

dem hiermit Bevollmächtigten, von der Hess Advokatur AG angestellten Rechtsanwalt

abgeschlossen hat. Die Klientschaft bestätigt, dass sie ihren Anspruch auf eine allfällige Prozessentschädigung dem Beauftragten zahlungshalber abgetreten hat.

Rickenbach, 7. September 2022

Windenergie Stierenberg AG

Roland Wismer

Roland Wismer

P. Wismer-Felder

Priska Wismer



HESS Advokatur | Notariat | Mediation

Beleg Nr. 2

# Windenergieprojekt Stierenberg

Aktualisiertes Windgutachten mit Ertragsprognosen basierend auf Mast- und LIDAR-Messungen

*AUSZUG FÜR WEBSITE*  
*Stand: 31. Januar 2019*

## Zusammenfassung

Roland und Priska Wismer sind daran interessiert ein Windenergieprojekt auf dem Stierenberg in der Gemeinde Rickenbach, Kanton Luzern zu realisieren. Die Firma Ge:Net führte während 16 Monaten zwischen Dezember 2015 und April 2017 Windmessungen an einem 85 m-Mast auf dem Stierenberg durch. Meteotest führte eine zusätzliche Windmessung mit einem LIDAR neben dem Messmast durch. Die LIDAR-Messung dauerte vom 15. Februar bis 23. April 2017.

Meteotest wurde beauftragt die Daten des Messmasts und des LIDAR auszuwerten und ein Windgutachten zu erstellen. Dieses Gutachten umfasst die Auswertung der Mastmessung, die Extrapolation der Mastmessung mit der LIDAR-Messung auf die vorgesehene Nabenhöhe, die dreidimensionale Windmodellierung und die anhand von diesen Resultaten berechneten Ertragsprognosen. Die detaillierte Auswertung der LIDAR-Messung ist in einem separaten Bericht enthalten.

Am Messstandort wurde während der Messperiode eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5.2 m/s auf 87 m über Grund gemessen. Durch den langjährigen Abgleich mit den Daten der MeteoSchweiz-Station Napf, wurde der Mittelwert am Maststandort um 5% reduziert und beträgt **5.0 m/s auf 87 m** über Grund.

Die Zeitreihe der langjährig abgeglichenen Windgeschwindigkeiten auf 87 m am Mast wurde auf die projektierte Nabenhöhe (120 m) extrapoliert. Die mittlere extrapolierte Windgeschwindigkeit am Maststandort beträgt **5.3 m/s auf 120 m** über Grund.

Die Ertragsprognosen wurden mit WEA der Typen **Vestas V112, 3.3 MW, Vestas V126, 3.3 MW** und **Enercon E126, 3.5 MW** für ein Parklayout mit drei Windturbinen gerechnet.

Eine für planerische Zwecke bestimmte Unsicherheitsrechnung und eine Risikoanalyse sind weitere Bestandteile des vorliegenden Windgutachtens. Die langjährige Unsicherheit bezogen auf den Energieertrag beträgt **12.7%**.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Ertragsprognosen für den geplanten Windpark mit drei WEAs.

<b>Turbinentyp:</b>	<b>Vestas V112</b>	<b>Vestas V126</b>	<b>Enercon E126</b>
<b>Nennleistung:</b>	<b>3.3 MW</b>	<b>3.3 MW</b>	<b>3.5 MW</b>
<b>Anzahl Turbinen:</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Nabenhöhe:</b>	<b>120 m</b>	<b>117m</b>	<b>116m</b>
Energieertrag brutto [MWh/a]	18'317	21'696	21'913
mittlerer Kapazitätsfaktor	21.1	25.0	23.8
mittlere Volllaststunden [h]	1'850	2'192	2'087
Verlust Parkeffekt (Mittelwert)	0.3%	0.4%	0.4%
Verlust Verfügbarkeit	3%	3%	3%
Elektrische Verluste	1%	1%	1%
<b>Energieertrag netto EP50 [MWh/a]</b>	<b>17'523</b>	<b>20'744</b>	<b>20'950</b>
mittlerer Kapazitätsfaktor	20.2	23.9	22.8
mittlere Volllaststunden [h]	1'770	2'095	1'995
Energieertrag netto EP75 [MWh/a]	16'021	18'966	19'155
mittlerer Kapazitätsfaktor	18.5	21.9	20.8
mittlere Volllaststunden [h]	1'618	1'916	1'824
Energieertrag netto EP90 [MWh/a]	14'671	17'367	17'540
mittlerer Kapazitätsfaktor	16.9	20.0	19.1
mittlere Volllaststunden [h]	1'482	1'754	1'670

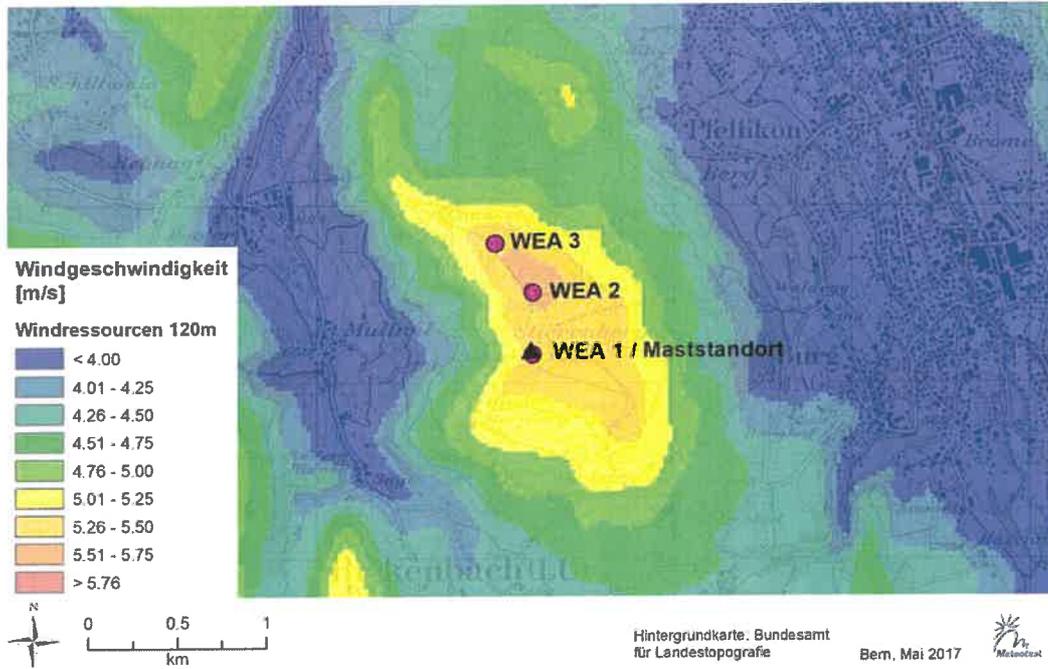


Abbildung 16: Mittlere langjährige Windgeschwindigkeit auf 120 m über Grund und der Standort der Mastmessung.

## 9 Energieertrag

### 9.1 Standort der Windturbine

Der Auftraggeber hat zwei Windparklayouts ausgearbeitet. Die Energieerträge werden für diese Standorte (Tabelle 11 und Tabelle 12) berechnet.

Tabelle 11: Koordinaten und Höhen der Standorte der V112-Turbinen

Standorte	CH-Landeskoordinaten LV03		Höhe über Meer [m]
WEA1	654'210	232'160	859
WEA2	654'210	232'510	864
WEA3	654'000	232'790	841

Tabelle 12: Koordinaten und Höhen der Standorte der V126 und E126-Turbinen

Standorte	CH-Landeskoordinaten LV95		Höhe über Meer [m]
WEA1a	2'654'201	1'232'176	857
WEA2	2'654'210	1'232'510	864
WEA3a	2'654'031	1'232'751	848

### 9.2 Windturbinentyp

Tabelle 13 fasst die WEA-Typen und die Nabenhöhen, für welche die Ertragsberechnungen durchgeführt wurden, zusammen. Die Leistungskurven der Windturbinen sind in Anhang A enthalten.

Tabelle 13: WEA-Typen, für welche die Ertragsberechnungen durchgeführt wurden.

WEA	Nennleistung [MW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]
Vestas V112	3.3	112	120
Vestas V126	3.3	126	117
Enercon E126	3.5	126	116

### 9.3 Berechnung der Energieerträge

Die **Brutto-Energieerträge** (E brutto in Tabelle 15 bis Tabelle 17) wurden durch die Verknüpfung der modellierten Windstatistik mit der Leistungskurve der WEA (Anhang A) berechnet und entsprechen dem Erwartungswert gemäss den verfügbaren Daten. Die Leistungskurve der Anlage wurde für die Luftdichte auf Na-

benhöhe korrigiert. Die Luftdichte wurde unter Annahme einer Standardatmosphäre berechnet (Tabelle 14).

Tabelle 14: Luftdichte auf Nabenhöhe (120°m ü. G.) bei den WEA Standorten.

Mittlere Luftdichte [kg/m <sup>3</sup> ]
1.126 - 1.129

Zur Berechnung des **Netto-Energieertrags**  $E_{P50}$  ( $E_{\text{netto } E_{P50}}$  in Tabelle 15) wurden folgende Abschläge eingeführt:

- Verfügbarkeit der WEA: 3% Abschlag
- Elektrische Verluste: 1% Abschlag

Ertragsausfälle durch Vereisung wurden nicht berücksichtigt.

Tabelle 15 bis Tabelle 17 zeigen die Ertragsprognosen für jede WEA, sowie für den gesamten Windpark. Der Energieertrag  $E_{P50}$  bezeichnet den Ertrag mit einer Überschreitungswahrscheinlichkeit von 50% und einem Risiko der Unterschreitung von 50%. Der Energieertrag  $E_{P75}$  ( $E_{\text{netto } E_{P75}}$ ) bezeichnet den Ertrag mit einer Überschreitungswahrscheinlichkeit von 75%, bzw. einem Risiko von 25%, dass er im Mittel nicht erreicht wird (Kapitel 11).

Tabelle 15: Ertragsprognose für WEAs des Typs **Vestas V112 3.3 MW** mit **120 m Nabenhöhe**.

WEA	v_mean auf Nabenhöhe [m/s]	E brutto [MWh/a]	E netto $E_{P50}$ [MWh/a]	E netto $E_{P75}$ [MWh/a]	E netto $E_{P90}$ [MWh/a]	Parkeffekt [%]
WEA1	5.3	5'836	5'585	5'106	4'676	0.3
WEA2	5.5	6'311	6'027	5'511	5'046	0.5
WEA3	5.4	6'170	5'911	5'404	4'949	0.2
<b>Mittelwert / Total</b>	<b>5.4</b>	<b>18'317</b>	<b>17'523</b>	<b>16'021</b>	<b>14'671</b>	<b>0.3</b>

Tabelle 16: Ertragsprognose für WEAs des Typs **Vestas V126 3.3 MW** mit **117 m Nabenhöhe**.

WEA	v_mean auf Na- benhöhe [m/s]	E brutto [MWh/a]	E netto E <sub>P50</sub> [MWh/a]	E netto E <sub>P75</sub> [MWh/a]	E netto E <sub>P90</sub> [MWh/a]	Parkeffekt [%]
WEA1a	5.3	6'863	6'566	6'003	5'497	0.3
WEA2	5.5	7'489	7'148	6'535	5'984	0.6
WEA3a	5.5	7'344	7'030	6'428	5'886	0.3
<b>Mittel- wert / Total</b>	<b>5.4</b>	<b>21'696</b>	<b>20'744</b>	<b>18'966</b>	<b>17'367</b>	<b>0.4</b>

Tabelle 17: Ertragsprognose für WEAs des Typs **Enercon E126 3.5 MW** mit **116 m Nabenhöhe**.

WEA	v_mean auf Na- benhöhe [m/s]	E brutto [MWh/a]	E netto E <sub>P50</sub> [MWh/a]	E netto E <sub>P75</sub> [MWh/a]	E netto E <sub>P90</sub> [MWh/a]	Parkeffekt [%]
WEA1a	5.3	6'923	6'623	6'055	5'545	0.4
WEA2	5.5	7'570	7'225	6'606	6'049	0.6
WEA3a	5.5	7'420	7'102	6'494	5'946	0.3
<b>Mittel- wert / Total</b>	<b>5.4</b>	<b>21'913</b>	<b>20'950</b>	<b>19'155</b>	<b>17'540</b>	<b>0.4</b>

## Stefan Huber

---

**Von:** Stefan Huber  
**Gesendet:** Montag, 12. September 2022 10:47  
**An:** 'christoph.hess@hess-advokatur.ch'  
**Betreff:** Öffentliche Mitwirkung im Ortsplanungsteilrevisionsverfahren "Schutz- und Erholungszone Stierenberg"

Sehr geehrter Herr Hess

Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer Stellungnahme im Auftrage der Windenergie Stierenberg AG, Rickenbach, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung im Ortsplanungsteilrevisionsverfahren „Schutz- und Erholungszone Stierenberg“. Der Gemeinderat wird Sie zu gegebener Zeit zu Ihrer Meinungsäusserung informieren. Gerne hoffen wir, Ihnen damit zu dienen.

IM AUFTRAGE DES GEMEINDERATES RICKENBACH

### **DIE RICKENBACHER** *Gemeindeverwaltung*

**Stefan Huber**

Gemeindeschreiber und Notar  
Bereichsleiter Zentrale Dienste + Soziales  
Kirchplatz 1  
Postfach 35  
6221 Rickenbach LU

Tel. G. 041 932 00 20 (Zentrale)  
Mail [stefan.huber@rickenbach.ch](mailto:stefan.huber@rickenbach.ch)  
Homepage [www.rickenbach.ch](http://www.rickenbach.ch)